

Satzung des Tischtennis Club (TTC) Wirges e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Maßregelungen
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Protokollierung
- § 11 Wahlen
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Ordnungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Datenschutz
- § 16 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

(1) Der am 5. Januar 1955 in Wirges gegründete Verein führt den Namen „**Tischtennis Club Wirges e.V.**“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tischtennis-Verbandes Rheinland / Rheinhessen (RTTVR). Der Verein hat seinen Sitz in Wirges. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Angebote für Tischtennis-Training im Schüler-, Jugend- und Erwachsenenbereich
- Teilnahme an Meisterschaftsspielen, Wettkämpfen und Turnieren
- Teilnahme an offiziellen Meisterschaften (regional und überregional)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Förderung des Ehrenamtes.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

2. Für passive Mitglieder steht insbesondere die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

(3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn durch den Vorstand nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

(4) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) an den Vorstand zu richten.

(3) Beim Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft unmittelbar.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) die erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung
- c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, etwaige Sonderbeiträge (Umlagen) sowie die Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) In den geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

(3) In den erweiterten Vorstand können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Gewählte beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) mündliche Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) angemessene Geldstrafe
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich per Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
-

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief oder E-Mail) an die Mitglieder sowie durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich.
- (5) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder vollständig virtuell durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung ausnahmsweise hybrid oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - g) Verschiedenes

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(9) Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

bestehend aus:

- 1. Vorsitzende/r; stellvertretende/r Vorsitzende/r; Schatzmeister/in

b) dem erweiterten Vorstand:

bestehend aus:

- Geschäftsführer/in, Sportwart/in, Jugendwart/in, Pressewart/in und bis zu 7 gewählten Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) die Bewilligung von Ausgaben und
- c) Aufnahme, Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Abwesenheit oder Verhinderung ihre/sein/e Vertreter/in ruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.
 - (6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.
 - (7) Die Vorstandsarbeit kann auch im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.
-

§ 10 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Recht der Vorstandsmitglieder auf Amtsniederlegung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Kalenderjahr durch diese geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
 - (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (b) von mindestens 40 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 - (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
 - (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wirges mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
-

§ 15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung wird unverzüglich eine wirksame Ersatzregelung beschließen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Bis zur Beschlussfassung gilt – soweit vorhanden – die gesetzliche Regelung. Soweit für die entstandene Lücke jedoch keine gesetzliche Vorschrift existiert, bleibt es bei der Lücke, bis diese durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geschlossen wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke in der Satzung herausstellt.